

Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 3

Paderborn, den 20. März 2009

152. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 26. Botschaft des Heiligen Vaters zum 46. Weltgebets-
tag für geistliche Berufungen 24

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 27. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Erhebung von Kirchensteuern für den im
Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der
Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung) vom
5. September 2008..... 25
- Nr. 28. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerord-
nung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer An-
teil) vom 14. November 2008 26
- Nr. 29. Erste Verordnung zur Änderung der Kirchensteuer-
ordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich
des Landes Niedersachsen vom 7. November
2008 27
- Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn
für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen
Teil für das Steuerjahr 2009 27
- Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn
für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das
Steuerjahr 2009 28
- Nr. 32. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn
für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil
für das Haushaltsjahr 2009 28
- Nr. 33. Beschluss der Bundeskommission der Arbeits-
rechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008.. 29
- Nr. 34. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-
Westfalen vom 20.-21. November 2008
Beschluss Antrag 15 / RK NRW IN VIA Meinwerk-
Institut, Giersmauer 35, 33098 Paderborn 29

Dokument des Apostolischen Exarchen für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien

- Nr. 35. Umwandlung der Seelsorgestelle in Bielefeld in ei-
ne Personalpfarrei 30

Personalmeldungen

- Nr. 36. Personalchronik 30
- Nr. 37. Heilige Weihen 33

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 38. Palmsonntags-Kollekte 2009 33
- Nr. 39. Mitfeier der Chrisammesse im Hohen Dom am
Gründonnerstag, dem 9. April 2009 33
- Nr. 40. Verordnung zur Einführung eines verbindlichen An-
tragsformulars für die Beauftragung von Kommuni-
onhelfern und Kommunionhelferinnen 33

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

- Nr. 41. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über
die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nord-
rhein-Westfalen vom 18. November 2008 (GV.
NRW. 2008 S. 720)..... 35
- Nr. 42. Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuer-
gesetzes (Nordrhein-Westfalen) (Kirchensteuer-
gesetzdurchführungsverordnung – KiStGDV) vom
16. Dezember 2008 (GV. NRW. 2008 S. 874)..... 36
- Nr. 43. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes
(Hessen) vom 19. November 2008 (GVBl. Hessen I
S. 981) 38
- Nr. 44. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (Hes-
sen) vom 30. Dezember 2008 (GVBl. Hessen 2009 I
S. 43) 39
- Nr. 45. Änderung des Gesetzes über die Erhebung von
Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemein-
schaften und Weltanschauungsgemeinschaften
(Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG Niedersach-
sen –) 39
- Nr. 46. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmenge-
setzes (Niedersachsen) vom 10. Dezember 2008
(Nds. GVBl. S. 396) 39

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 26. Botschaft des Heiligen Vaters zum 46. Weltgebetstag um geistliche Berufungen

3. Mai 2009 – 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: „Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort“

Verehrte Mitbrüder im Bischofs- und im Priesteramt, liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des kommenden Weltgebetstages um Berufungen zum Priestertum und zum geweihten Leben, der am 3. Mai 2009, dem vierten Sonntag der Osterzeit, begangen wird, möchte ich das ganze Gottesvolk dazu einladen, über folgendes Thema nachzudenken: *Das Vertrauen in die Initiative Gottes und die menschliche Antwort*. In der Kirche ist stets die Mahnung Jesu an seine Jünger zu vernehmen: „Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,38). Bittet! Der eindringliche Aufruf des Herrn macht deutlich, dass das Gebet für die Berufungen unablässig und voll Vertrauen sein muss. Nur wenn sie vom Gebet beseelt ist, kann die christliche Gemeinschaft nämlich wirklich „mit mehr Glauben und Hoffnung auf die Initiative Gottes vertrauen“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Sacramentum caritatis*, 26).

Die Berufung zum Priestertum und zum geweihten Leben ist ein besonderes göttliches Geschenk, das sich in den großen Liebes- und Heilsplan einfügt, den Gott für jeden Menschen und für die gesamte Menschheit hat. Der Apostel Paulus, dessen wir ganz besonders jetzt im Paulusjahr anlässlich des 2000. Jahrestages seiner Geburt gedenken, sagt im Brief an die Epheser: „Der Gott und Vater unseres Herrn Jesus Christus: Er hat uns mit allem Segen seines Geistes gesegnet durch unsere Gemeinschaft mit Christus im Himmel. Denn in ihm hat er uns erwählt vor der Erschaffung der Welt, damit wir heilig und untadelig leben vor Gott“ (Eph 1,3-4). Innerhalb der allgemeinen Berufung zur Heiligkeit tritt die besondere Initiative Gottes hervor, durch die er einige dazu auswählt, seinem Sohn Jesus Christus enger nachzufolgen und dessen bevorzugte Diener und Zeugen zu sein. Der göttliche Meister berief persönlich die Apostel, „die er bei sich haben und die er dann aussenden wollte, damit sie predigten und mit seiner Vollmacht Dämonen austrieben“ (Mk 3,14-15); sie haben ihrerseits andere Jünger in ihren Kreis aufgenommen, treue Mitarbeiter im missionarischen Dienst. Und so haben im Laufe der Jahrhunderte unzählige Priester und Personen des geweihten Lebens in Antwort auf den Ruf des Herrn und in Bereitschaft gegenüber dem Wirken des Heiligen Geistes sich in der Kirche ganz in den Dienst des Evangeliums gestellt. Wir wollen dem Herrn danken, der auch heute weiter Arbeiter in seinen Weinberg beruft. Wenn es tatsächlich in einigen Regionen der Erde einen besorgniserregenden Priestermangel gibt und Schwierigkeiten und Hindernisse den Weg der Kirche begleiten, so trägt uns doch die unerschütterliche Gewissheit, dass der Herr sie auf den Pfaden der Geschichte sicher führt bis hin zur endgültigen Vollendung des Gottesreiches. Frei erwählt er Personen jeder Kultur und jeden Alters gemäß den unergründlichen Plänen seiner barmherzigen Liebe und lädt sie in seine Nachfolge ein.

Unsere erste Pflicht ist es daher, diesen Ruf der göttlichen Initiative in den Familien und in den Pfarreien, in

den Bewegungen und in den apostolisch tätigen Verbänden, in den Ordensgemeinschaften und in allen Gliederungen des diözesanen Lebens durch das unablässige Gebet lebendig zu erhalten. Wir müssen beten, dass das ganze christliche Volk im Vertrauen auf Gott wachsen möchte – in der Überzeugung, dass der „Herr der Ernte“ nicht aufhört, manche zu rufen, ihr Leben aus freiem Willen dafür einzusetzen, enger mit ihm am Heilswerk mitzuarbeiten. Und vonseiten der Berufenen ist aufmerksames Hören und kluges Unterscheiden gefordert, großherzige und bereitwillige Zustimmung zum göttlichen Plan, ernsthafte Vertiefung dessen, was zur Berufung zum Priestertum und zum Ordensleben gehört, um dem in verantwortlicher und überzeugter Weise zu entsprechen. Der *Katechismus der Katholischen Kirche* erinnert zu Recht daran, dass die freie Initiative Gottes die freie Antwort des Menschen verlangt: eine positive Antwort, die immer voraussetzt, dass der Plan, den Gott mit einem jeden Menschen hat, angenommen und geteilt wird; eine Antwort, die die Initiative der Liebe des Herrn aufgreift und die für den Berufenen zum verbindlichen moralischen Anspruch wird, zur dankbaren Ehrerbietung an Gott und zur völligen Mitwirkung am Plan, den er in der Geschichte verfolgt (vgl. Nr. 2062).

Wenn wir das Geheimnis der Eucharistie betrachten, das in höchstem Maße das freie Geschenk zum Ausdruck bringt, das der Vater in der Person des eingeborenen Sohnes für das Heil der Menschen gemacht hat, sowie die volle und fügsame Bereitschaft Christi, den „Kelch“ des Willens Gottes ganz zu leeren (vgl. Mt 26,39), dann verstehen wir besser, wie „das Vertrauen in die Initiative Gottes“ die „menschliche Antwort“ formt und ihr Wert verleiht. In der Eucharistie, dem vollkommenen Geschenk, das den Liebesplan für die Erlösung der Welt umsetzt, gibt sich Jesus aus freiem Willen für das Heil der Menschheit hin. „Die Kirche“ – schrieb mein verehrter Vorgänger Johannes Paul II. – „hat die Eucharistie von Christus, ihrem Herrn, nicht als eine kostbare Gabe unter vielen anderen erhalten, sondern als *die Gabe schlechthin*, da es die Gabe seiner selbst ist, seiner Person in seiner heiligen Menschheit wie auch seines Erlöserwerkes“ (Enzyklika *Ecclesia de Eucharistia*, 11).

Dieses Heilsgeheimnis durch alle Jahrhunderte hindurch bis zur glorreichen Wiederkunft des Herrn fortzusetzen ist die Bestimmung der Priester, die gerade im eucharistischen Christus das erhabene Vorbild eines „Dialogs der Berufung“ zwischen der freien Initiative des Vaters und der vertrauensvollen Antwort Christi betrachten können. In der Feier der Eucharistie handelt Christus selbst in jenen, die er sich als seine Diener erwählt; er stützt sie, damit ihre Antwort sich in einer Dimension des Vertrauens und der Dankbarkeit entfalten kann, die jede Angst vertreibt, auch wenn die Erfahrung der eigenen Schwachheit stärker wird (vgl. *Röm* 8,26-30) oder wenn das Umfeld durch Unverständnis oder sogar Verfolgung rauer wird (vgl. *Röm* 8,35-39).

Das Bewusstsein, durch die Liebe Christi gerettet zu sein, das jede heilige Messe in den Gläubigen und besonders in den Priestern nährt, muss in ihnen eine vertrauensvolle Hingabe an Christus hervorrufen, der für uns sein Leben hingegeben hat. An den Herrn zu glauben und sein Geschenk anzunehmen führt also dahin, sich ihm mit dankbarem Herzen anzuvertrauen und seinem Heilsplan

zuzustimmen. Wenn das geschieht, dann verlässt der „Berufene“ gerne alles und begibt sich in die Schule des göttlichen Meisters; dann beginnt ein fruchtbarer Dialog zwischen Gott und dem Menschen, eine geheimnisvolle Begegnung zwischen der Liebe des Herrn, der ruft, und der Freiheit des Menschen, der ihm in Liebe antwortet, während er in seinem Herzen die Worte Jesu vernimmt: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt und dazu bestimmt, dass ihr euch aufmacht und Frucht bringt und dass eure Frucht bleibt“ (Joh 15,16).

Dieses Flechtwerk der Liebe aus göttlicher Initiative und menschlicher Antwort ist auch und in wunderbarer Weise in der Berufung zum geweihten Leben vorhanden. Das Zweite Vatikanische Konzil ruft in Erinnerung: „Die evangelischen Räte der Gott geweihten Keuschheit, der Armut und des Gehorsams sind, in Wort und Beispiel des Herrn begründet und von den Aposteln und den Vätern wie auch den Lehrern und Hirten der Kirche empfohlen, eine göttliche Gabe, welche die Kirche von ihrem Herrn empfangen hat und in seiner Gnade immer bewahrt“ (Konstitution *Lumen gentium*, 43). Auch hier ist Jesus wiederum das Vorbild schlechthin für die vollkommene und vertrauensvolle Zustimmung zum Willen des Vaters, auf das jede geweihte Person blicken muss. Von ihm angezogen, haben von den ersten Jahrhunderten des Christentums an viele Männer und Frauen Familie, Besitz, materielle Reichtümer und all das verlassen, was aus menschlicher Sicht erstrebenswert ist, um Christus großzügig nachzufolgen und kompromisslos sein Evangelium zu leben, das für sie zur Schule radikaler Heiligkeit wurde. Auch heute beschreiten viele diesen anspruchsvollen Weg evangeliumsgemäßer Vollkommenheit und verwirklichen ihre Berufung durch das Gelübde der evangelischen Räte. Das Zeugnis dieser unserer Brüder und Schwestern in den Klöstern des kontemplativen Lebens sowie in den Instituten und in den Kongregationen des apostolischen Lebens erinnert das Gottesvolk an „jenes Geheimnis des Gottesreiches, das bereits in der Geschichte wirksam ist, seine Vollendung aber im Himmel erwartet“ (Nachsynodales Apostolisches Schreiben *Vita consecrata*, 1).

Wer kann sich für würdig halten, den priesterlichen Dienst auf sich zu nehmen? Wer kann das gottgeweihte Leben ergreifen, wenn er sich dabei nur auf die menschlichen Fähigkeiten verlässt? Es ist gut, noch einmal zu betonen, dass die Antwort des Menschen auf den göttlichen Ruf – wenn man sich bewusst ist, dass Gott selbst die Initiative ergreift und dass er ebenso seinen Heilsplan zu Ende führt – niemals die Form ängstlicher Berechnung des faulen Dieners annimmt, der aus Angst das ihm an-

vertraute Talent in der Erde versteckte (vgl. *Mt 25,14-30*). Vielmehr kommt sie durch eine bereitwillige Annahme der Einladung des Herrn zum Ausdruck – wie bei Petrus, als er nicht zögerte, seinem Wort zu trauen und die Netze aufs Neue auszuwerfen, obwohl er die ganze Nacht gearbeitet hatte, ohne etwas zu fangen (vgl. *Lk 5,5*). Ohne auch nur im Geringsten auf die persönliche Verantwortung zu verzichten, wird die freie Antwort des Menschen gegenüber Gott so zur „Mitverantwortung“, zur Verantwortung *in* und *mit* Christus, kraft des Wirkens seines Heiligen Geistes; sie wird zur Gemeinschaft mit Christus, der uns fähig macht, reiche Frucht zu bringen (vgl. *Joh 15,5*).

Die beispielhafte menschliche Antwort, voll Vertrauen in die Initiative Gottes, ist das großherzige und vollkommene „Amen“ der Jungfrau von Nazaret, das diese mit demütiger und entschiedener Zustimmung zu den Plänen des Höchsten gesprochen hat, die ihr vom himmlischen Boten mitgeteilt wurden (vgl. *Lk 1,38*). Durch ihr bereitwilliges „Ja“ konnte sie die Mutter Gottes werden, die Mutter unseres Erlösers. Dieses erste „Fiat“ musste Maria später noch viele weitere Male wiederholen bis hin zum Höhepunkt der Kreuzigung Jesu, als sie „bei dem Kreuz stand“, wie der Evangelist Johannes schreibt, und am schrecklichen Schmerz ihres unschuldigen Sohnes teilhatte. Und eben vom Kreuz herab hat der sterbende Jesus sie uns zur Mutter gegeben und hat uns ihr als Kinder anvertraut (vgl. *Joh 19,26-27*), als Mutter besonders der Priester und der geweihten Personen. Ihr möchte ich alle anvertrauen, die den Ruf Gottes verspüren, sich auf den Weg zu machen zum Priesteramt oder zum geweihten Leben.

Liebe Freunde, werdet nicht mutlos angesichts von Schwierigkeiten und Zweifeln; vertraut auf Gott und folgt Christus treu nach, und ihr werdet Zeugen der Freude sein, die der innigen Vereinigung mit ihm entspringt. In Nachahmung der Jungfrau Maria, die alle Geschlechter seligpreisen, weil sie geglaubt hat (vgl. *Lk 1,48*), bemüht euch mit aller geistlicher Kraft, den Heilsplan des himmlischen Vaters zu verwirklichen, indem ihr wie sie in eurem Herzen die Fähigkeit bewahrt, zu staunen und den anzubeten, der der Macht hat, „Großes“ zu tun, denn sein Name ist heilig (vgl. *ebd.* 1,49).

Aus dem Vatikan, am 20. Januar 2009

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 27. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung) vom 5. September 2008

Artikel I

Die Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern für den im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Anteil der Erzdiözese Paderborn (Kirchensteuerordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1987 (Kirch-

liches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1987, S. 70, Nr. 126.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2001, S. 130, Nr. 167.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Lohnsteuer“ eingefügt: „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“.

b) In Absatz 2 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Worte „Lohn- und die Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Auf die in § 3 bezeichnete Kirchensteuer finden die staatlichen Vorschriften für die Einkommensteuer, die Lohn- und die Kapitalertragsteuer, insbesondere die Vorschriften über das jeweilige Abzugsverfahren, entsprechende Anwendung. Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

3. Nach § 9 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „der Einkommensteuer-Grundtabelle“ (Anlage zu § 32 a Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes) durch die Worte „des § 32a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkommensteuertarif)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:


„§ 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Paderborn, den 5. September 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.01.2

*Staatliche Anerkennung
gemäß §§ 16, 17 Kirchensteuergesetz*

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen erkenne ich gemäß §§ 16, 17 Kirchensteuergesetz die mir vorgelegte Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Kirchensteuern der Erzdiözese Paderborn vom 5. September 2008, soweit sie für den Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen Gültigkeit hat, staatlich an.

Düsseldorf, 6. Januar 2009

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiber

Nr. 28. Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 14. November 2008

Artikel I

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) vom 23. Dezember 1968 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1969, S. 38, Nr. 46.), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. September 2001 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2001, S. 161, Nr. 213.), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Unter Absatz 2 Buchstabe a) wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Kirchensteuer-rates“ durch das Wort „Kirchensteuerbeirates“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

d) In Absatz 6 Satz 4 werden die Worte „i. d. F. vom 25. September 1968“ durch die Worte „vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„Die Veranlagung und Erhebung der Diözesankirchensteuer (§ 2 Abs. 2 a, b, c) erfolgt durch die staatliche Finanzverwaltung nach den Vorschriften des Kirchensteuergesetzes des Landes Hessen vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90) in der jeweils geltenden Fassung und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen. Für den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn und vom Kapitalertrag gelten die gleichen Vorschriften.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne von § 8 Nr. 1 i. V. m. den §§ 27 ff. SGB XII sind von der Entrichtung des Kirchgeldes befreit.“

b) In Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „10,00 €“ durch „6,00 €“ ersetzt. In Satz 2 werden die Beträge „4,00 €“ durch „3,00 €“ und „40,00 €“ durch „30,00 €“ ersetzt.

c) Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

4. In § 13 werden die Worte „– bei Lohnsteuerpflichtigen bis zum Ablauf der Frist für den Antrag auf Lohnsteuerjahresausgleich –“ gestrichen.


5. § 18 wird aufgehoben.

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Paderborn, den 14. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.02.2/1

Hessisches Kultusministerium
Genehmigung

Die vorstehende Fassung der Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Anteil) wurde gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. 2008 I, S. 981) genehmigt.

Genehmigungsurkunde des Hessischen Kultusministeriums v. 2. Dezember 2008 (Az: I.4-870.400.000 – 34 -; StAnz. Hessen 51/2008 S. 3319)

Nr. 29. Erste Verordnung zur Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen vom 7. November 2008

Artikel I

Die Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juni 2002 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2002, S. 164, Nr. 184.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch die Worte „Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer)“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe b) werden die Worte „und Lohnes“ durch den Klammerzusatz „(Arbeitslohn)“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Einkommen-(Lohn-)steuer“ durch das Wort „Einkommensteuer“ ersetzt.

d) In Absatz 2 Ziffer 1 wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Ziffer 2 Satz 1 werden die Worte „und Lohn“ gestrichen.

f) Absatz 2 Ziffer 3 wird gestrichen.

g) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „und Lohn“ gestrichen.


2. In § 8 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Diözesankirchengeld“ durch die Worte „besondere Kirchengeld“ ersetzt.

Artikel II

Artikel I dieser Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Paderborn, den 7. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.03.21/1

Änderung der Kirchensteuerordnung für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn vom 07.11.2008

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich die Änderung der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen vom 07.11.2008 gem. § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Von einer Veröffentlichung wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

gez. Dörbaum

Nr. 30. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2009

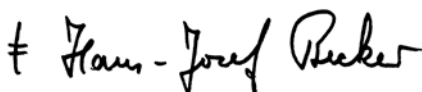
In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) Gebrauch macht. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Paderborn, den 5. September 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.01.3

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2009.

Düsseldorf, 21. Januar 2009

Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen

L. S.

im Auftrag
gez. Dr. Matthias Schreiber

Nr. 31. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Hessen gelegenen Teil für das Steuerjahr 2009

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in Verbindung mit der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn (hessischer Teil) setze ich hiermit folgenden Hundertsatz der Diözesankirchensteuer fest:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.


Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) als auch des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Der Kirchensteuerbeirat für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn hat zugestimmt.

Paderborn, den 14. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.02.3

Hessisches Kultusministerium
Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I, Seite 981), genehmige ich folgenden, vom Erzbischof von

Paderborn am 14. November 2008 mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates für den im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn erlassenen Kirchensteuerbeschluss für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2009:

In dem im Lande Hessen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn werden im Steuerjahr 2009 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) als auch des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) Gebrauch gemacht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2009 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Wiesbaden, den 2. Dezember 2008

In Vertretung:

L. S.

gez. Joachim Jacobi

Az: I.4 – 870.400.000 – 35 -

Nr. 32. Kirchensteuerbeschluss der Erzdiözese Paderborn für ihren im Lande Niedersachsen gelegenen Teil für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für die Erzdiözese Paderborn im Bereich des Landes Niedersachsen setze ich hiermit folgenden Steuersatz der Diözesankirchensteuer fest:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2009 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen (Bad Pyrmont) haben, 9 v. H. der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes als Kirchensteuer erhoben.

b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.

c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

d) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer beträgt die Kirchensteuer 6 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 v. H. der pauschalierten Lohnsteuer.


Im Übrigen wird auf die Regelungen sowohl des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. November 2006 (BStBl. 2006, Teil I, Seite 716) als auch des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007, Teil I, Seite 76) hingewiesen.

2. Die im Veranlagungsverfahren erhobene Diözesankirchensteuer ist auf 0,01 €, die von der Lohnsteuer erhobene Kirchensteuer stets auf 0,01 € abzurunden. Bruchteile von Cent, die sich bei der Berechnung der Kirchensteuer ergeben, bleiben außer Ansatz.

3. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.

Paderborn, den 7. November 2008

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 6/A 13-11.03.3/1

Niedersächsisches Kultusministerium

Hannover, 16. 12. 2008

Az: 6/A 13-11.03.3

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss vom 07.11.2008 für den im Land Niedersachsen gelegenen Teil der Erzdiözese Paderborn im Bereich der kath. Kirchengemeinde St. Georg in Bad Pyrmont für das Jahr 2009 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i. d. F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert am 10.12.2008 (Nds. GVBl. S. 396).

Von einer Veröffentlichung des Beschlusses im Niedersächsischen Ministerialblatt wird gem. § 2 Abs. 10 KiStRG abgesehen.

Im Auftrag
gez. Dörbaum

Nr. 33. Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 11. Dezember 2008

Verlängerung des § 3 (d) des Allgemeinen Teils der AVR

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat den folgenden Beschluss gefasst:

1. § 3 Absatz (d) des Allgemeinen Teils der AVR wird wie folgt neu gefasst:

„(d)

(aa) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung und/oder Qualifizierung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit eine fachliche und/oder sozialpädagogische Anleitung erhalten (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) und ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(bb) Mitarbeiter, die im Rahmen von Maßnahmen der Beschäftigung zur Erlangung eines Arbeitsplatzes und/oder zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit (insbesondere Maßnahmen nach den §§ 16 Abs. 1 SGB II, 260 bis 271 SGB III und anderen öffentlich geförderten Maßnahmen) ausschließlich zusätzliche Aufgaben erfüllen. Zusätzliche Aufgaben sind solche, die vom Stammpersonal der Einrichtung üblicherweise nicht übernommen werden oder übernommen werden können; diese Regelung gilt bis zum 31. Dezember 2009;

(cc) Mitarbeiter, die Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II ausüben;“

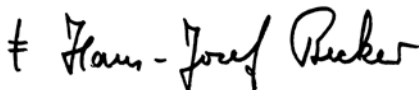
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft.

In-Kraft-Setzung

Den vorstehenden Beschluss der Bundeskommission setze ich hiermit für das Erzbistum Paderborn in Kraft.

Paderborn, 4. Februar 2009

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 5/B 33-60.04.91/1

Nr. 34. Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen vom 20.-21. November 2008 Beschluss Antrag 15 / RK NRW IN VIA Meinwerk-Institut, Giersmauer 35, 33098 Paderborn

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IN VIA Meinwerk-Instituts, Giersmauer 35, 33098 Paderborn – mit Ausnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anlage 7 zu den AVR – wird in Abweichung von Ziffer XIV der Anlage 1 zu den AVR im Jahr 2008 keine Weihnachtswahlzuzahlung gezahlt.

2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IN VIA Meinwerk-Instituts, Giersmauer 35, 33098 Paderborn – mit Ausnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anlage 7 den den AVR – wird in Abweichung zu Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR im Zeitraum vom 01.01.08 bis 31.12.2008 die von der Regionalkommission NRW am 23.06.2008 beschlossene Vergütungserhöhung nicht ausgezahlt.

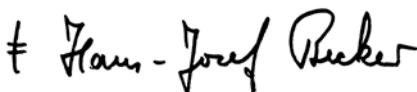
3. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des IN VIA Meinwerk-Instituts, Giersmauer 35, 33098 Paderborn – mit Ausnahme der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Anlage 7 zu den AVR – werden in Abweichung zu Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR im Zeitraum vom 01.01.2009–31.12.2009 die Dienstbezüge (Gesamt-Brutto ohne Einmalzahlung Januar 2009) um 2,5 v. H. gekürzt.

4. Die Änderung tritt am 20.11.2008 in Kraft. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 31.12.2009.

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für den Bereich des Erzbistums Paderborn in Kraft.

Paderborn, 4. Februar 2009

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az: 5/B 33-60.04.91/1

Dokument des Apostolischen Exarchen für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien

Nr. 35. Umwandlung der Seelsorgestelle in Bielefeld in eine Personalpfarrei

Ausg.-Nr.: 10502/09
München, 17.02.2009

DEKRET

1. Hiermit errichte ich nach cc. 279, 280 und 313 CCEO und nach Anhörung des Exarchierates gemäß cc. 280 § 1 i.V.m. cc. 264 und 319 CCEO für die katholischen Ukrainer des byzantinischen Ritus, die im Gebiet der Erzdiözese Paderborn und der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder Nebenwohnsitz haben, eine Personalpfarrei unter dem Patronat der Mutter Gottes der Immerwährenden Hilfe.

2. Die neu errichtete Pfarrei umfasst das gesamte Gebiet der Erzdiözese Paderborn und der Diözese Münster.

3. Diese Pfarrei hat ihren Sitz in Bielefeld: Grünstraße 27, 33615 Bielefeld.

4. Dieser Pfarrei wird das Recht verliehen, eigene Matrikel und ein eigenes Siegel zu führen.

5. Die Bestimmungen dieser Urkunde treten mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft.

Bischof Petro Kryk
Apostolischer Exarch

Pfr. Ivan Machuzhak
Kanzler der Apostolischen Exarchie

Personalnachrichten

Nr. 36. Personalchronik

Ehrungen durch den Hl. Vater

Dr. Brinkmann, Josef, Vizeoffizial am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn, wurde zum Päpstlichen Ehrenprälaten ernannt: 10.12.2008/27.1.2009

Auffenberg, Ullrich, Direktor der Bildungsstätte St. Bonifatius Elkeringhausen und Diözesanbeauftragter für die Akademikerseelsorger, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 10.12.2008/17.2.2009

Göbel, Joachim, Domkapitular, Wirkl. Geistl. Rat, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat, wurde zum Päpstlichen Ehrenkaplan ernannt: 10.12.2008/22.1.2009

Verfügungen des Erzbischofs

Ernennungen

Ahrens, Theodor, Prälat, residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Paderborn, zusätzlich zum Diözesanbeauftragten für die Künstlerseelsorge im Erzbistum Paderborn: 11.11./1.12.2008

Göbel, Joachim, Wirkl. Geistl. Rat, Leiter der Hauptabteilung Schule und Erziehung im Erzbischöflichen Generalvikariat, wurde das durch die Berufung von Weihbischof Karl-Heinz Wiesemann zum Bischof von Speyer frei gewordene Kanonikat als residierender Domkapitular am Hohen Dom zu Paderborn verliehen: 1.12./20.12.2008

Henneke, Bernhard, Pfarrer in Oerlinghausen, zum Pfarrer in Altenbeken: 17.11.2008/12.1.2009

Pohl, Markus, Pastor, Vikar in Peckelsheim, zum Pfarrer in Oerlinghausen: 17.11.2008/12.1.2009

Rath, Hubertus, Pfarrer in Dortmund-Dorstfeld, zum Pfarrer in Bad Driburg, Zum Verklärten Christus: 5.6./8.12.2008

Ehrungen

Zu Geistlichen Räten ad honores wurden unter dem 22. Dezember 2008 ernannt:

Okkerse, Otto, Pfarrer i. R., Wiedenbrück

Rüsche, Werner, Pfarrer i. R., Olpe

Entpflichtungen

Henneke, Bernhard, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Oerlinghausen und Lage sowie als Leiter des Pastoralverbundes Lippe-West: 17.11.2008/1.1.2009

Rath, Hubertus, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Dortmund-Dorstfeld, St. Barbara, und Dortmund-Dorstfeld, St. Karl Borromäus, sowie als Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Dorstfeld: 5.6./1.12.2008

Spancken, Werner, unter Annahme seines Stellenverzichtes als Pfarrer in Altenbeken, als Pfarrverwalter in Buke und Schwaney sowie als Leiter des Pastoralverbundes Egge: 17.11.2008/1.1.2009

Nach Verzicht auf die jeweilige Pfarrstelle wurden in den endgültigen Ruhestand versetzt:

Schneider, Berthold, als Pfarrer in Bad Driburg, Zum Verklärten Christus: 15.4./1.12.2008

Dr. Vagedes, Arnulf, als Pfarrer in Bad Driburg, St. Peter und Paul: 8.10.2008/1.2.2009

Weige, Günter, als Pfarrer in Beverungen: 26.2.2008/1.1.2009

Weitere Versetzungen in den endgültigen Ruhestand:

Humpert, Franz-Ludwig, Pfarrer, als Pfarradministrator in Stahle und als Pfarrverwalter in Albaxen sowie als Leiter des Pastoralverbundes Dreizehnlinden: 30.7.2008/1.1.2009

Kaupmannsenneke, Heinrich, als Krankenhauspfarrer im St. Petri-Hospital in Warburg: 25.2./1.12.2008

König, Paul, Pastor i. e. R.: 30.12.2008/1.2.2009

Dr. Kösters, Reinhard, Professor i. R., als Pfarrverwalter in Fölsen mit den zugehörigen Filialgemeinden Helmern, und Niesen sowie als Geistlicher Rektor am Christlichen Bildungswerk „Die Hegge“: 22.12.2008/1.1.2009

Schulte-Silberkuhl, Gerold, Pfarrer, als Seelsorger im Dekanat Grönenberg (Bistum Osnabrück): 15.10.2008/1.1.2009

*Verfügungen des Generalvikars**Ernennungen/Beauftragungen*

P. Becher, Georg CPPS, unter Beibehaltung der Ernennung zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd sowie unter Entpflichtung als Mitarbeiter in der Schulseelsorge an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft des Erzbistums Paderborn zur Leitung der Abteilung 2: Schulpastoral der Hauptabteilung Schule und Erziehung des Erzbischöflichen Generalvikariates: 1.11.2008

Cho, Young-Man (Pusan/Südkorea), zur seelsorglichen Betreuung der Gläubigen der koreanischen Sprache im Erzbistum Paderborn: 1.11.2008

Conrad, Christian, Pastor, Vikar in Dortmund-Hörde, St. Clara, zum Pfarradministrator in Dortmund-Dorstfeld, St. Barbara, und Dortmund-Dorstfeld, St. Karl Borromäus, sowie zum kommissarischen Leiter des Pastoralverbundes Dortmund-Dorstfeld: 22.10./21.12.2008

Dr. Debono, Joseph (Malta), zum Subsidiar im Pastoralverbund Hamm-Westen: 30.10./1.11.2008

Ebert, Tobias, Vikar, Studienrat z. A. i. E., Mallinckrodt-Gymnasium Dortmund, zusätzlich zum Dekanatskatecheten für das Dekanat Dortmund: 23.12.2008

Ebert, Tobias, Studienrat z. A. i. E., Mallinckrodt-Gymnasium Dortmund, zum Studienrat i. E., ebd.: 15.1./6.2.2009

Eickelmann, Ansgar, Pastor, unter Entpflichtung als Aushilfe im Pastoralverbund Kirchlinde-Rahm zum Subsidiar im Pastoralverbund Hörde: 22.10./1.12.2008

P. Even, Hermann OFM, Hausgeistlicher im St. Vinzenz-Altenzentrum in Paderborn, zur seelsorglichen Mitarbeit im St. Vinzenz-Altenzentrum in Paderborn: 1.12.2008

Gottschlich, Liudger, Pastor, zusätzlich zur Geistlichen Begleitung im Studienheim des Clemens-Hofbauer-Hilfswerkes in Paderborn: 12.1.2009

P. Groes, Eduard van de CP, Pfarradministrator in Bödexen, zum Pastor im Pastoralverbund Dreizehnlinden: 4.11.2008/1.1.2009

Groth, Antonius, Pastor i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Südliches Siegerland: 20.1./1.2.2009

Henke, Markus, Vikar in Dortmund, St. Johannes Bapt., zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Minder Land: 6.10./9.12.2008

Henneke, Bernhard, Pfarrer in Altenbeken, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Buke und Schwaney sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Egge: 17.11.2008/1.1.2009

Heuel, Peter, Pfarrer in Peckelsheim, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Fölsen mit den zugehörigen Filialgemeinden Helmern und Niesen: 23.12.2008/2.1.2009

Hochstein, Franz, Prälat, Domvikar i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Borchon: 5.11./1.12.2008

P. Janmieling, Michael (Albi/Frankreich), Vikar, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd: 1.10.2008

Junk, Ansbert, Pastor, Vikar in Dortmund, St. Joseph, zusätzlich zum Bezirkspräses des Kolpingwerkes Bezirksverband Dortmund: 30.1.2009

Klabes, Horst, Pfarrer in Oestinghausen, zusätzlich zum Verwalter in Hovestadt: 12.12.2008/9.1.2009

Mika, Meinolf, Domkapitular, Pfarrdechant in Wiedenbrück, St. Aegidius, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Wiedenbrück, St. Pius, und zum Verwalter in Batenhorst: 18.4./1.11.2008

Nal, Thomas, Pastor, Vikar in Suttrop, zum Pfarradministrator in Stahle, zum Pfarrverwalter in Albaxen, Bödexen, Fürstenau und Lüchtringen sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Dreizehnlinden: 4.11.2008/1.2.2009

Pohl, Markus, Pfarrer in Oerlinghausen, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Lage sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Lippe-West: 17.11.2008/1.1.2009

Rath, Hubertus, Pfarrer in Bad Driburg, Zum Verklärten Christus, zusätzlich zum Pfarrverwalter in Dringenberg und Neuenheerse, zum Verwalter in Herste sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Bad Driburg-Süd: 5.6./1.12.2008

Dr. Schallenberg, Peter, o. ö. Professor der Moralthologie an der Theologischen Fakultät Paderborn, zusätz-

lich zum Subsidiar im Pastoralverbund Sande-Sennelager: 15.10./1.12.2008

P. Schulz, Markus OFM, Pfarrvikar in Hovestadt, zum Pastor im Pastoralverbund Lippetal: 12.12./15.12.2008

Steinhoff, Theodor, Ordinariatsrat i. R., zum Hausgeistlichen im St. Vinzenz-Altenzentrum in Paderborn: 1.12.2008

Wachtmeister, Günther, Pfarrer, unter Beibehaltung der Ernennung zum Seelsorger in der Justizvollzugsanstalt Schwerte sowie unter Entpflichtung als Seelsorger im Pastoralverbund Werl-Nord-West zusätzlich zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Iserlohn-Mitte: 25.11./1.12.2008

Wacker, Meinolf, Diözesanjugendpfarrer, Rektor des Jugendhauses in Hardehausen, zum Pastor im Pastoralverbund Kamen-Kaiserau: 25.3./1.9.2008

Weige, Günter, Pfarrer i. R., interimistisch für die Zeit vom 1.1.2009 bis zum 31.3.2009 zum Pfarrverwalter in Beverungen, Drenke, Tietelsen und Amelunxen, zum Verwalter in Blankenau und Wehrden sowie zum Leiter des Pastoralverbundes Beverunger Land: 5.6.2008/1.1.2009

Wieneke, Franz-Bernhard, Rektor i. R., zum Subsidiar im Pastoralverbund Wilzenberg: 28.1./1.2.2009

P. Wientzek, Norbert SVD, zur seelsorglichen Mitarbeit im Pastoralverbund Bad Driburg-Süd: 16.7./1.10.2008

Entpflichtungen

P. Geißler, Sascha-Philipp SAC, als Seelsorger im Pastoralverbund Olpe-Biggese: 24.6.2008/1.1.2009

Holl, Hermann (Trier), Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Castrop-Rauxel-Süd: 10.12.2008/ 1.1.2009

P. Jassmeier, Wilhelm MSC, als Krankenhausseelsorger im St. Marien-Hospital in Hamm: 5.11./1.12.2008

Lange, Gerhard, Msgr., Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Arnsberg-Wedinghausen: 28.10./1.12.2008

P. Rogge, Clemens OSB, mit Ablauf der befristeten Beauftragung als Seelsorger im Pastoralverbund Rheda: 1.12.2008/1.1.2009

Rösner, Josef, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., als Subsidiar im Pastoralverbund Fröndenberg: 7.11./1.12.2008

P. Sytko, Wilhelm SAC, als Dekanatsjugendseelsorger für das Dekanat Südsauerland: 24.6.2008/1.1.2009

Mit Ablauf ihrer Beauftragung zum 31.12.2008 haben ihren Dienst als Subsidiar beendet:

Hermes, Bernhard, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Subsidiar in Elspe

Hinz, Rüdiger, Pfarrer i. R., Subsidiar im Pastoralverbund Herzebrock-Clarholz

Reuther, Friedhelm, Geistl. Rat, Pfarrer i. R., Subsidiar in Hagen-Kabel

Schütte, Walter, Pfarrer i. R., Subsidiar im Pastoralverbund Erwitte

Todesfälle

Hussock, Walter, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Kleinenberg, geboren 16. Januar 1936 in Olpe, geweiht 25. Juli

1963 in Paderborn, gestorben 10. Dezember 2008 in Höxter, Grab in Kleinenberg

Rustemeyer, Reinhold, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Eversberg, geboren 13. März 1929 in Westhofen, geweiht 5. Juni 1957 in Paderborn, gestorben 15. Dezember 2008, Grab in Eversberg

Gradys, Johannes (Hildesheim), Pfarrer i. R., früher Subsidiar in Paderborn, St. Bonifatius, geboren 24. Juni 1923 in Stadtoldendorf, geweiht 6. März 1955 in Hildesheim, gestorben 16. Dezember 2008 in Paderborn, Grab in Paderborn (Friedhof „Auf dem Dören“)

P. Tonin, Ernesto SCJ, zuletzt Leiter der Italienischen Katholischen Mission Bezirk Paderborn, geboren 8. Januar 1930 in S. Vito D'Archie-Belluno/Italien, geweiht 27. Juni 1959 in Bologna/Italien, gestorben 26. Dezember 2008 in Paderborn, Grab in Cison del Grappa/Italien

Becker, Karl, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., Hausgeistlicher im Kurheim St. Ursula, Winterberg, früher Pfarrer in Mülheim, St. Margaretha, geboren 28. September 1919 in Iserlohn, geweiht 10. August 1950 in Paderborn, gestorben 2. Januar 2009 in Winterberg, Grab in Mülheim-Sichtigvor

Kohle, Heinrich, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Magdeburg, geboren 11. Juli 1917 in Velmede, geweiht 20. Dezember 1947 in Paderborn, gestorben 8. Januar 2009 in Meschede, Grab in Velmede

Hiltenkamp, Walter, Propst i. R., früher Propst in Niedermarsberg, geboren 20. Mai 1915 in Gelsenkirchen, geweiht 7. Januar 1940 in Paderborn, gestorben 13. Januar 2009, Grab in Bigge

Teuber, Franz, Geistlicher Rat Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Holzwickede, geboren 13. Oktober 1927 in Bochum, geweiht 3. April 1954 in Paderborn, gestorben 13. Januar 2009, Grab in Holzwickede

Dr. Mente, Arnold (Essen), Akademischer Rat i. R., geboren 15. April 1914 in Vechta, geweiht 23. September 1939 in Münster, gestorben 18. Januar 2009 in Bad Lippspringe, Grab in Bad Lippspringe (Waldfriedhof)

Ottmann, Hubertus (Hildesheim), Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Gieboldehausen, geboren 27. November 1925 in Breslau, geweiht 6. Juli 1952 in Hildesheim, gestorben 20. Januar 2009, Grab in Gieboldehausen (kath. Friedhof)

P. Baumann, Otmar OFM, früher Pfarrvikar in Liesen, geboren 9. August 1921 in Schwerte, geweiht 6. August 1951 in Paderborn, gestorben 21. Januar 2009 in Dortmund, Grab in Dortmund (Ostfriedhof)

Nöker, Johannes (Essen, fr. Paderborn), Geistlicher Rat Pastor i. R., früher Krankenhauspfarrer am Ev. Krankenhaus in Gelsenkirchen, geboren 28. Mai 1913 in Sundern, geweiht 25. März 1939 in Paderborn, gestorben 29. Januar 2009, Grab in Gelsenkirchen (Kath. Altstadtfriedhof, Kirchstr.)

Becker, Gerhard, Pfarrer i. R., früher Pfarrer in Rimbeck, geboren 27. Dezember 1936 in Paderborn, geweiht 21. Dezember 1963 in Paderborn, gestorben 1. Februar 2009 in Dortmund, Grab in Rimbeck

Dr. Klein, Karl, Professor i. R., früher Professor für Religionslehre und Methodik des katholischen Religionsunterrichts an der Pädagogischen Hochschule Siegerland, geboren 22. Dezember 1912 in Dahlbruch, geweiht

2. April 1938 in Paderborn, gestorben 5. Februar 2009 in Anzhausen (Rudersdorf), Grab in Anzhausen (Rudersdorf)

P. Kretschmer, Konrad Manfred OFM, früher Krankenhausseelsorger im St.-Vincenz-Krankenhaus in Paderborn, geboren 1. April 1931 in Kotzenau/Schlesien, geweiht 29. Juni 1958 in Berlin, gestorben 5. Februar 2009, Grab in Paderborn (Ostfriedhof)

Nr. 37. Heilige Weihen

Am 21. Februar 2009 erteilte im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker Weihbischof Manfred Grothe folgendem Kandidaten die Priesterweihe:

Hörmann, Reinhard
St. Joseph, Castrop-Rauxel

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 38. Palmsonntags-Kollekte 2009

Das Generalsekretariat des Deutschen Vereins vom Heiligen Lande, Steinfelder Gasse 17, 50670 Köln (Tel.: 0221/135378, Fax: 0221/137802, E-Mail: mail@heiligland-verein.de) versendet an die Pfarrgemeinden Plakate für den Aushang unter dem Textvorschlag für die Ankündigung der Kollekte. Diese und weitere Materialien stehen ab Anfang März auch im Internet unter www.palmsonntagskollekte.de zur Verfügung. Die Seelsorger werden gebeten, auch die Mitgliedschaft im Verein vom Heiligen Lande zu empfehlen.

Der Aufruf der deutschen Bischöfe zur Palmsonntagskollekte 2009 ist in Stück 2, Nr. 18., Seite 17 des Amtsblatts veröffentlicht.

Nr. 39. Mitfeier der Chrisammesse im Hohen Dom am Gründonnerstag, dem 9. April 2009

Es ist seit Jahren guter Brauch, die Firmbewerberinnen und -bewerber unseres Erzbistums zur Mitfeier der Chrisammesse am Gründonnerstagsmorgen, in der die heiligen Öle geweiht werden, in den Hohen Dom einzuladen. Die Messfeier beginnt um 9.00 Uhr.

Für die Bewerberinnen und Bewerber der Firmungen dieses Jahres soll die Mitfeier der Chrisammesse eine erste geistliche Hinführung zu dem Sakrament sein, durch das sie die volle Mitgliedschaft in der Kirche erlangen und gestärkt werden, ihren Glauben zu bezeugen.

Nach der Chrisammesse sind alle Jugendlichen und Erwachsenen zu einer Begegnung eingeladen in das Liborianum. Die Weihbischofe freuen sich darauf, mit den Firmbewerberinnen und -bewerbern, den Katechetinnen und Katecheten sowie den Mitbrüdern zusammenzukommen.

Anmeldung der Teilnehmer bis 31. März 2009 im Büro der Weihbischofe (Tel. 05251/125-1218 oder 125-1226), E-Mail: matthias.koenig@erzbistum-paderborn.de

Nr. 40. Verordnung zur Einführung eines verbindlichen Antragsformulars für die Beauftragung von Kommunionhelfern und Kommunionhelferinnen

Für den Antrag zur Beauftragung eines Kommunionhelfers oder einer Kommunionhelferin ist vom 1. Mai 2009 an ausschließlich das dieser Verordnung als Anlage beigefügte Antragsformular zu verwenden.

Dieses findet sich auch auf der Homepage des Erzbistums (www.erzbistum-paderborn.de) unter der Rubrik Angebote und Service/Downloads.

Paderborn, den 19. Februar 2009

L. S.



Generalvikar

Az: 1.13/A 42-21.00.1/8

Antrag auf Beauftragung einer Kommunionhelferin / eines Kommunionhelfers

Antragsteller (Name/n des/der zuständigen Pfarrer/s,
Kirchenrektors der kirchlichen Einrichtung,
Ordensoberen / der Ordensoberin)

Beauftragung für

- Kath. Pfarrgemeinde/n
 Pastoralverbund
 Kirchliche Einrichtung
 Kloster

Erzbischöfliches Generalvikariat
Fachstelle Liturgie
Postfach 14 80
33044 Paderborn

(bitte genaue Adresse und Tel.-Nr.)

- Ich beantrage die Neu-Beauftragung als Kommunionhelfer/in
 Erweiterung der Beauftragung vom _____ (Beauftragung liegt in Kopie bei.)
 Umschreibung der Beauftragung vom _____ (Beauftragung liegt in Kopie bei.)

für – bitte in Druckschrift ausfüllen –

Zuname: _____

Familienstand: _____

Vorname: _____

Beruf: _____

Straße und Nr.: _____

Geburtsdatum: _____

(Mindestalter: 25 Jahre)

PLZ und Ort: _____

- Die/der Benannte ist mir persönlich bekannt. An ihrer/seiner Gläubigkeit und Akzeptanz habe ich keinen Zweifel.
- Sie/er ist in ihren/seinen kirchlichen Gliedschaftsrechten nicht behindert.
- Die/der Benannte hat mir gegenüber verbindlich erklärt, dass sie/er eine kirchliche Beauftragung zur Kommunionhelferin / zum Kommunionhelfer annehmen wird.
- Sofern es sich um eine Beauftragung für eine oder mehrere katholische Pfarrgemeinden oder für einen Pastoralverbund handelt, wurde/n der/die Pfarrgemeinderat/-räte zur Person und Beauftragung gehört.

Die Notwendigkeit zum Einsatz als Kommunionhelfer/in ist dadurch gegeben, dass

(x) Zutreffendes bitte ankreuzen!

- bei den Eucharistiefiern nicht genügend Priester oder Diakone zur Verfügung stehen bzw. bei der Zahl der Kommunionempfänger der Gottesdienst ohne Kommunionhelfer/innen zu lange dauern würde;
- alten und kranken Gläubigen der Empfang der Hl. Kommunion ermöglicht werden soll;
- aus persönlichen Gründen (z. B. Alter, Krankheit) die Kommunionsspendung durch Priester und Diakon nicht übernommen werden kann.
- Besondere Bemerkungen:

Folgende Kommunionhelfer/-innen haben ihren Dienst beendet: _____ .

Anzahl der aktiven Kommunionhelfer/-innen: _____

Anzahl der Sonntagsmessen in dem Bereich, in dem die Beauftragung gelten soll: _____

Bei Neubeauftragung: Bitte laden Sie die/den Benannte/n zum Vorbereitungskurs am _____ / zum nächstmöglichen Termin ein, an dem die Einführung in den Dienst vorgenommen und die Beauftragungsurkunde überreicht wird.

Ort, Datum _____

Unterschrift/en und Stempel _____

Bekanntmachungen aus dem staatlichen Bereich

Nr. 41. Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

*Viertes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Erhebung von Kirchensteuern
im Land Nordrhein-Westfalen*

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „Mindestbeträgen“ ein Komma und die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) hinter dem Wort „Einkommensteuer“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und die Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

bb) das Wort „Lohnabzugsverfahren“ wird ersetzt durch die Wörter „jeweilige Abzugsverfahren“.

cc) hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51a Abs. 2b bis 2d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“

b) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird nach „§ 32a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.

bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51a Abs. 2c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

(5) Für zum Steuerabzug verpflichtete Schuldner von Kapitalerträgen, für auszahlende Stellen und für Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, gelten hinsichtlich der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Kirchensteuersatzes nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.“

6. In § 15 Abs. 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Einen Antrag nach § 10 Abs. 2 kann nur die Religionsgemeinschaft stellen, bei der die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Entsprechendes gilt für Anträge nach § 10 Abs. 5.“

7. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

L. S.

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s e n

Der Innenminister
Dr. Ingo W o l f

GV. NRW. 2008 S. 720

Nr. 42. Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (Nordrhein-Westfalen) (Kirchensteuergesetzdurchführungsverordnung – KiStGDV)

Vom 16. Dezember 2008

§ 1
Steuerjahr

Die Kirchen- und Kultussteuer wird für das Steuerjahr erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Übertragung der Kirchensteuerverwaltung

Die Verwaltung der Kirchen- und Kultussteuer durch die Finanzämter und die Gemeinden oder Gemeindeverbände kann nur zum Beginn eines Steuerjahres übernommen und nur zum Schluss eines Steuerjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zurückgegeben werden.

§ 3
Kirchensteuerarten

(1) Die Verwaltung der Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer vom Einkommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes), die

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
4. die Jüdischen Kultusgemeinden

im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern übertragen.

(2) Die Verwaltung der Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), die in der Lippischen Landeskirche erhoben wird, wird den Finanzämtern Detmold und Lemgo übertragen.

(3) Die Verwaltung des besonderen Kirch- beziehungsweise Kultusgeldes (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes), das

1. die Evangelischen Landeskirchen,
2. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
3. die Jüdischen Kultusgemeinden

im Gebiet von Nordrhein-Westfalen erheben, wird den Finanzämtern übertragen, soweit das besondere Kirch- oder Kultusgeld von zur Einkommensteuer veranlagten Personen zu erheben ist, für die das Besteuerungsrecht den Evangelischen Landeskirchen, dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken oder den Jüdischen Kultusgemeinden zusteht.

§ 4

Die Finanzämter sind befugt, bei einer Stundung oder einem Erlass von Einkommen-, Lohn- oder Kapitalertragsteuer zugleich auch den entsprechenden Teil der Kirchen- und Kultussteuer vom Einkommen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes) zu stunden oder zu erlassen. Das gleiche gilt für die Kirchensteuer vom Vermögen (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes), soweit die Verwaltung auf die Finanzämter übertragen ist.

§ 5

Religionsgemeinschaften außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

(1) Die Arbeitgeber haben für

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen und
3. die zur Steuererhebung berechtigten Körperschaften des Katholischen Bistums der Alt-Katholiken

in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Arbeitnehmer einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, aber von einer Betriebsstätte im Land Nordrhein-Westfalen entlohnt werden. Der Kirchensteuersatz bestimmt sich nach dem Ort der Betriebsstätte. Gilt für den Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts des Arbeitnehmers ein anderer Steuersatz, so kann das Finanzamt der Betriebsstätte dem Arbeitgeber auf Antrag gestatten, die Kirchensteuer dieses Arbeitnehmers nach dem am Ort des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts geltenden Steuersatz einzubehalten und abzuführen. Die Entscheidung des Finanzamts bedarf der Einwilligung der Diözese, Landeskirche und des Bistums der Alt-Katholiken, in deren Gebiet der Arbeitgeber die Betriebsstätte unterhält.

(2) Die zum Steuerabzug verpflichteten Schuldner von Kapitalerträgen, die auszahlenden Stellen und die Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, haben für

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die evangelischen Landeskirchen,
3. die Landessynodalräte der Alt-Katholischen Kirche in Baden-Württemberg, Bayern und Hessen, den Alt-Katholischen Gemeindeverband Rheinland-Pfalz sowie die Alt-Katholischen Kirchengemeinden Berlin, Hannover-Niedersachsen, Saarland und Schleswig-Holstein,
4. die Freireligiöse Landesgemeinde Baden,
5. die Israelitische Religionsgemeinschaft Württembergs und

6. die Israelitische Religionsgemeinschaft Baden in der Bundesrepublik Deutschland, deren Gebiet ganz oder teilweise außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegt, die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren auch für die diesen gegenüber steuerpflichtigen Gläubiger der Kapitalerträge einzubehalten und abzuführen, die nicht im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Der Kirchensteuersatz bestimmt sich nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Gläubigers der Kapitalerträge.

§ 6

Anerkennung der Kirchensteuerordnungen

Die Anerkennung der Kirchen- und Kultussteuerordnungen setzt voraus, dass in diesen geregelt sind:

1. die zur Steuererhebung berechtigten kirchlichen Körperschaften,
2. Beginn und Ende der persönlichen Kirchen- beziehungsweise Kultussteuerpflicht,
3. die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuern, die im Rahmen des § 4 Abs. 1 des Gesetzes erhoben werden können und

4. die zur Entscheidung über den Einspruch und die Beschwerde gemäß § 14 des Gesetzes zuständigen Stellen.

§ 7 Steuersätze

In den Kirchen- und Kultussteuerbeschlüssen sind die jeweiligen Steuersätze festzusetzen.

§ 8 Landes- und Diözesankirchensteuer

(1) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer als Diözesankirchensteuer beziehungsweise Landeskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes) erhoben, so haben

1. die Diözesen der Katholischen Kirche,
2. die Evangelischen Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland und
4. die Landesverbände der Jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministerium und dem für die Landesfinanzverwaltung zuständigen Ministerium (zuständige Ministerien) bis zum 30. September den Kirchensteuerbeschluss für das folgende Steuerjahr zur Anerkennung vorzulegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer dazu dient, den Fehlbetrag im kirchlichen Haushalt zu decken; auf Verlangen der zuständigen Ministerien ist dieser Fehlbetrag unter Vorlage der Haushaltspläne zu belegen. Die zuständigen Ministerien entscheiden bis zum 15. November über die Anerkennung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) erhoben wird, hinsichtlich der Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer.

(3) Dem für Kirchenangelegenheiten zuständigen Ministerium haben

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

bis zum 1. Mai das Steueraufkommen des vorausgegangenen Steuerjahres für die einzelnen Kirchensteuerarten mitzuteilen.

§ 9 Ortskirchensteuer

(1) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes) erhoben, so können

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes die generelle Anerkennung der Steuersätze für die Kirchengemeinden ihres Kirchengebietes bei den zuständigen Ministerien be-

antragen. Diese erkennen die Steuersätze für das kommende Steuerjahr oder bis auf weiteres unter dem Vorbehalt des Widerrufs an, wenn die Höhe der Steuersätze nach dem im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchensteuern zu deckenden Fehlbetrag für das nächste Jahr angemessen ist. Mit der generellen Anerkennung der Steuersätze gelten die Kirchen- und Kultussteuerbeschlüsse, die sich in diesem Rahmen halten, als anerkannt.

(2) Bei einer generellen Anerkennung der Steuersätze haben

1. die Diözesen,
2. die Landeskirchen,
3. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken und
4. die Landesverbände der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie die Synagogengemeinde Köln

den zuständigen Ministerien auf deren Verlagen hin bis zum 30. September den im Haushalt der Kirchengemeinden durch Kirchen- oder Kultussteuer zu deckenden Fehlbetrag für das folgende Steuerjahr unter Vorlage einer Übersicht über die Haushaltspläne der Kirchengemeinden darzulegen. Die zuständigen Ministerien können die Anerkennung der Steuersätze bis zum 15. November widerrufen.

(3) Wird die Kirchen- beziehungsweise Kultussteuer nebeneinander als Diözesankirchensteuer oder Landeskirchensteuer und als Ortskirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes) erhoben, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Ortskirchensteuer.

(4) Wird im Falle der Ortskirchensteuer keine generelle Anerkennung der Steuersätze beantragt, so finden auf die Anerkennung durch die Bezirksregierungen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes) Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Kirchen- und Kultusgemeinden der Bezirksregierung ihre Haushaltspläne vorzulegen haben.

(5) § 8 Abs. 3 gilt für das Steueraufkommen der Kirchen- und Kultusgemeinden entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten

a) die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 27. Dezember 1962 (GV. NRW. 1963 S. 52),

b) die zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1964 (GV. NRW. S. 289),

c) die dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Oktober 1968 (GV. NRW. S. 339),

d) die vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 2001 (GV. NRW. S. 558) und

e) die fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 2004 (GV. NRW. S. 122)

außer Kraft und werden mit Ablauf des 31. Dezember 2008 aufgehoben.

Die Verordnung wird erlassen

a) von dem Ministerpräsidenten und dem Finanzministerium gemeinsam aufgrund des § 18 Abs. 1 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103),

b) und vom Finanzministerium aufgrund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Benehmen mit

- den Diözesen der Katholischen Kirche,
- den Evangelischen Landeskirchen im Land Nordrhein-Westfalen,
- dem Katholischen Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland,
- den Landesverbänden der jüdischen Kultusgemeinden von Nordrhein und Westfalen sowie der Synagogengemeinde Köln.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2008

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen R ü t t g e r s

Der Finanzminister
Dr. Helmut L i n s s e n

GV. NRW. 2008 S. 874

Nr. 43. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuergesetzes (Hessen)*

Vom 19. November 2008

* Ändert GVBl. II 71-19

Artikel 1

Das Kirchensteuergesetz in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2, § 11 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ jeweils ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil werden im ersten Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

b) In Nr. 1 Buchst. a wird nach dem Semikolon folgender Satzteil angefügt:

„im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer jeweils als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben“.

c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird wie folgt geändert:

aaa) Das Semikolon wird durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz eingefügt: „Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32d des Einkommensteuergesetzes ermittelte

Einkommensteuer enthalten, sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Berechnung der Aufteilung auszuscheiden und die gesondert ermittelte Einkommensteuer dem der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.“

bbb) Die Angabe „EStG“ wird durch die Worte „des Einkommensteuergesetzes“ ersetzt.

bb) In Buchst. b werden die Worte „im Lohnsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten“ durch „im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten“ ersetzt.

d) In Nr. 3 werden die Worte „im Lohnsteuerabzugsverfahren gelten die Grundsätze für die Erhebung der Lohnsteuer“ durch „im Lohnsteuer- und im Kapitalertragsteuerabzugsverfahren wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Lohnsteuer oder Kapitalertragsteuer des der steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten erhoben“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Rechtsverordnung“ ersetzt.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt: „Entsprechendes gilt, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.“

c) Als neuer Abs. 3 wird eingefügt:

„(3) Bei Erhebung der Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag kann durch Rechtsverordnung dieses Verfahren auf Antrag der Kirchen auch für die Kirchensteuer eingeführt werden, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird. Der Abzugsverpflichtete hat dann auch die Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt gleichzeitig mit der Kapitalertragsteuer abzuführen. Für die Haftung des Abzugsverpflichteten bei der Abführung der Kirchensteuer gelten die gleichen Vorschriften wie für den Abzug der Kapitalertragsteuer.“

d) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 4 und 5.

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auf Antrag von Kirchen außerhalb des Landes Hessen kann durch Rechtsverordnung die Einziehung der Kirchensteuer im Verfahren des Lohnsteuer- oder des Kapitalertragsteuerabzugs auch für die Arbeitnehmer und Kapitalgläubiger bestimmt werden, die nicht einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Hessen haben, aber von einer Betriebsstätte im Lande Hessen entlohnt werden oder Kapitalerträge von einem Abzugsverpflichteten im Lande Hessen erhalten. § 9 gilt entsprechend.“

5. In § 18 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 19. November 2008

Der Hessische Ministerpräsident
K o c h

Der Hessische Minister der Justiz
Zugleich mit der Leitung des
Hessischen Kultusministeriums beauftragt
B a n z e r

GVBl. Hessen I S. 981

Nr. 44. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes (Hessen) vom 30. Dezember 2008

Aufgrund des § 9 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 17 des Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986 (GVBl. I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2008 (GVBl. I S. 981), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchensteuergesetzes vom 23. November 1968 (GVBl. I S. 291), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„Wenn die Einkommensteuer durch Steuerabzug vom Arbeitslohn oder auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen nach § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4212, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2955), vom Kapitalertrag erhoben wird, wird auch der Zuschlag im jeweiligen Abzugsverfahren erhoben. Bei der Abführung hat der Arbeitgeber oder der Abzugsverpflichtete die Beträge getrennt nach steuerberechtigten Kirchen anzugeben. Auch auf den Steuerbescheinigungen sind die entsprechenden Angaben zu machen.“

2. In § 5 wird im Klammerzusatz nach dem Wort „Lohnsteuer“ ein Komma und das Wort „Kapitalertragsteuer“ eingefügt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

b) Als Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Ist Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer zu erheben, sind Mindestbeträge nicht zu erheben.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 2.

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Von den kirchensteuerpflichtigen Beziehern von Kapitalerträgen ist die in einem Zuschlag zur Einkom-

mensteuer bestehende Kirchensteuer mit dem im Land des Wohnsitzes des Steuerpflichtigen geltenden Satz im Abzugsverfahren vom Abzugspflichtigen einzubehalten und an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt abzuführen.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die als Zuschlag zur Lohnsteuer abgeführten Kirchensteuerbeträge sind von dem Finanzamt an diejenige Landeskirche (Diözese) weiterzuleiten, in deren Bezirk die Betriebsstätte gelegen ist. Die in den Jahren 2009 und 2010 bei dem Finanzamt des Abzugsverpflichteten als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer eingegangene evangelische und römisch-katholische Kirchensteuer ist jeweils auf ein bundeseinheitliches Konto weiterzuleiten.“

d) Als Abs. 5 wird angefügt:

„(5) Ist die Kirche, für die das Betriebsstättenfinanzamt Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhalten hat, außerhalb des Landes Hessen gelegen, hat das Finanzamt die empfangenen Beträge unmittelbar an diese Kirche weiterzuleiten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 30. Dezember 2008

Der Hessische Minister der Justiz
Zugleich mit der Leitung des
Hessischen Kultusministeriums beauftragt
B a n z e r

GVBl. Hessen 2009 I S. 43

Nr. 45. Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch Kirchen, andere Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften (Kirchensteuerrahmengesetz – KiStRG Niedersachsen –)

durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381)

§ 15a des Kirchensteuerrahmengesetzes in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2001 (Nds. GVBl. S. 760), wird gestrichen.

Nr. 46. Gesetz zur Änderung des Kirchensteuerrahmengesetzes (Niedersachsen) vom 10. Dezember 2008

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchensteuerrahmengesetz in der Fassung vom 10. Juli 1986 (Nds. GVBl. S. 291), zuletzt geändert durch § 21 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a wird der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 1 bis 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3“ ersetzt.

c) In Abs. 3 werden die Angabe „Absatz 1 Nr. 1“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 1“ und die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Kirchensteuer können Höchstbeträge oder Höchstgrenzen bestimmt werden. Wird die Höchstgrenze in einem Vomhundertsatz des zu versteuernden Einkommens bemessen, so gilt für deren Ermittlung § 51 a Abs. 1 bis 2 d des Einkommensteuergesetzes (EStG). Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag (§ 13 a) ist auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen anzurechnen, soweit die zugrunde liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.“

e) In Abs. 5 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

f) In Absatz 6 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 4“ ersetzt.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(Absatz 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(Absatz 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Sie kann auch die Bestimmung von Mindestkirchensteuerbeträgen zulassen.“

2. Dem § 4 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Dies gilt auch für die Fälle der Steuerveranlagung nach § 51 a Abs. 2 d EStG.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4)“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2

Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 4)“ ersetzt, der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ gestrichen und die Worte „das Lohnsteuerabzugsverfahren“ durch die Worte „das Lohn- und Kapitalertragsteuerabzugsverfahren“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3)“ ersetzt.

5. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer

(1) Die Bemessungsgrundlagen der Kirchensteuer sind in den Steuerordnungen zu bestimmen, sofern sie sich nicht aus den Absätzen 2 bis 9 ergeben.

(2) Die in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a) ist nach der Einkommensteuer des Kirchenangehörigen zu bemessen. Für die Berechnung der Kirchensteuer nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 d EStG. Für Ehegatten gelten zudem die Absätze 3 bis 5.

(3) Gehören Ehegatten derselben Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (konfessionsgleiche Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,

2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer beider Ehegatten.

(4) Gehören Ehegatten verschiedenen Landeskirchen, Diözesen oder anderen Religionsgemeinschaften an (konfessionsverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer jedes Ehegatten,

2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach der Hälfte der Einkommensteuer beider Ehegatten.

Gehört ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an, die Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer nicht erhebt, und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so gilt für die Bemessung der Kirchensteuer des anderen Ehegatten, dessen Landeskirche, Diözese oder andere Religionsgemeinschaft Kirchensteuer in einem Vomhundertsatz der Einkommensteuer erhebt, Absatz 5 entsprechend.

(5) Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft an (glaubensverschiedene Ehe) und leben die Ehegatten nicht dauernd getrennt, so bemisst sich die als Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer zu erhebende Kirchensteuer

1. bei getrennter oder besonderer Veranlagung zur Einkommensteuer nach der Einkommensteuer des kirchenangehörigen Ehegatten,

2. bei Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer nach dem Teil der Einkommensteuer beider Ehegatten, der auf den kirchenangehörigen Ehegatten entfällt, wobei zur Feststellung dieses Anteils die Einkommensteuer beider Ehegatten im Verhältnis der Einkommensteuerbeträge aufzuteilen ist, die sich bei Anwendung des § 32 a Abs. 1 EStG auf die Einkünfte eines jeden Ehegatten ergeben würden.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 gilt § 51 a Abs. 1 bis 2 a EStG für die Ermittlung der Einkünfte entsprechend. Ist im Fall des Satzes 1 Nr. 2 in der gemeinsamen Einkommensteuerschuld eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer enthalten, so sind die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer aus der Berechnung des Satzes 1 auszuschneiden. Die gesondert ermittelte Einkommensteuer ist dem kirchensteuerpflichtigen Beteiligten mit dem auf ihn entfallenden Anteil an den Kapitalerträgen zuzurechnen.

(6) Die in einem Vomhundertsatz der Vermögensteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a) ist nach der Vermögensteuer des kirchenangehörigen zu bemessen. Werden Ehegatten oder Eltern und Kinder zusammen zur Vermögensteuer veranlagt und gehören sie derselben Landeskirche, Diözese, anderen Religionsgemeinschaft, Kirchengemeinde oder demselben Kirchengemeindeverband an, so ist die in Satz 1 genannte Kirchensteuer nach der gemeinsam geschuldeten Vermögensteuer zu bemessen. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten oder von Eltern und Kindern zur Vermögensteuer die gemeinsame Vermögensteuer im Verhältnis der Vermögensteuerbeträge aufzuteilen, die sich bei der Veranlagung jedes einzelnen von ihnen zur Vermögensteuer ergeben würden. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die in einem Vomhundertsatz der Messbeträge der Grundsteuer zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Buchst. a) ist nach den Grundsteuermessbeträgen zu bemessen, die für den Grundbesitz des kirchenangehörigen festgesetzt worden sind. Bei der Zusammenfassung von Wirtschaftsgütern zu einer wirtschaftlichen Einheit gilt Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend. Regelungen zur Vereinfachung des Verfahrens bei der Aufteilung der Messbeträge der Grundsteuer bleiben den Steuerordnungen (§ 2 Abs. 1 Satz 1) vorbehalten.

(8) Für die nach Maßgabe des Einkommens (Arbeitslohns) zu erhebende Kirchensteuer (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) gelten die Absätze 2 bis 5 und für die nach Maßgabe des Vermögens und des Einheitswerts des Grundbesitzes (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 Buchst. b) zu erhebende Kirchensteuer gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Wird für das besondere Kirchengeld als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestimmt, so gilt für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens § 51 a Abs. 1 bis 2 d EStG entsprechend.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 3)“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einwendungen gegen den Aufteilungsbescheid des Finanzamts sind abweichend von § 10 Abs. 2 durch Einspruch (§ 347 der Abgabeordnung) geltend zu machen; für das gerichtliche Verfahren sind die Finanzgerichte zuständig.“

7. In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) in der jeweiligen Fassung“ gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 und 4“ ersetzt sowie der Klammerzusatz „(Lohnsteuer)“ und Halbsatz 2 gestrichen.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Festsetzung und Erhebung der Kirchensteuer setzen voraus, dass der Kirchensteuersatz, der Höchstbetrag oder die Höchstgrenze und die Grundsätze für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Kirchensteuer innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einheitlich sind.“

b) Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 wird gestrichen.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“, die Worte „der Eintragung auf der Lohnsteuerkarte“ durch die Worte „den Lohnsteuerabzugsmerkmalen“, der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. a)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a)“ und der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b)“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 8 angefügt:

„(8) Im Fall der Pauschalierung der Einkommensteuer sind die Absätze 1 bis 4 und 6 entsprechend anzuwenden.“

10. In § 13 Abs. 1 werden der Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)“ durch den Klammerzusatz „(§ 41 Abs. 2 EStG)“ sowie der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1)“ durch den Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)“ ersetzt.

11. Nach § 13 wird der folgende § 13 a eingefügt:

„§ 13 a

Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag

(1) Sind die Festsetzung und Erhebung der Landes-(Diözesan-)Kirchensteuer den Finanzämtern übertragen worden (§ 11), so gelten für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag § 51 a Abs. 2 b bis 2 d EStG und ergänzend die Absätze 2 und 3.

(2) Auf Antrag einer Landeskirche, Diözese oder anderen Religionsgemeinschaft mit Sitz außerhalb des Landes kann das Finanzministerium den Kirchensteuerabzug als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer am Ort der Betriebsstätte bestimmen, wenn die Religionsgemeinschaft am Ort des Sitzes zur Steuererhebung berechtigt ist und die Verwaltung der Kirchensteuer auf die dortigen Landesfinanzbehörden übertragen hat.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 · 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B · Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

(3) Die Vorschriften für die Einbehaltung und Abführung der Kapitalertragsteuer sowie über die Haftung des Kirchensteuerabzugsverpflichteten und die Inanspruchnahme des Gläubigers der Kapitalerträge finden auf die Kirchensteuer entsprechende Anwendung.“

12. In § 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3“ ersetzt.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden nach dem Wort „vom“ die Worte „Lohn oder“ eingefügt.

b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Ermächtigung nach Satz 1 Nr. 1 schließt Bestimmungen über die Übermittlung der für den Steuerabzug erforderlichen Angaben an Arbeitgeber und andere zum Kirchensteuerabzug Verpflichtete ein.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Hannover, den 10. Dezember 2008

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages
Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident
Christian W u l f f

Nds. GVBl. S 396

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn. Bezugspreis jährlich 13,- €. Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Paderborn. Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn.

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch das für den Bezieher zuständige Postamt. Beanstandungen in der Auslieferung sind diesem Postamt zu melden. Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen. Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn bezogen werden.